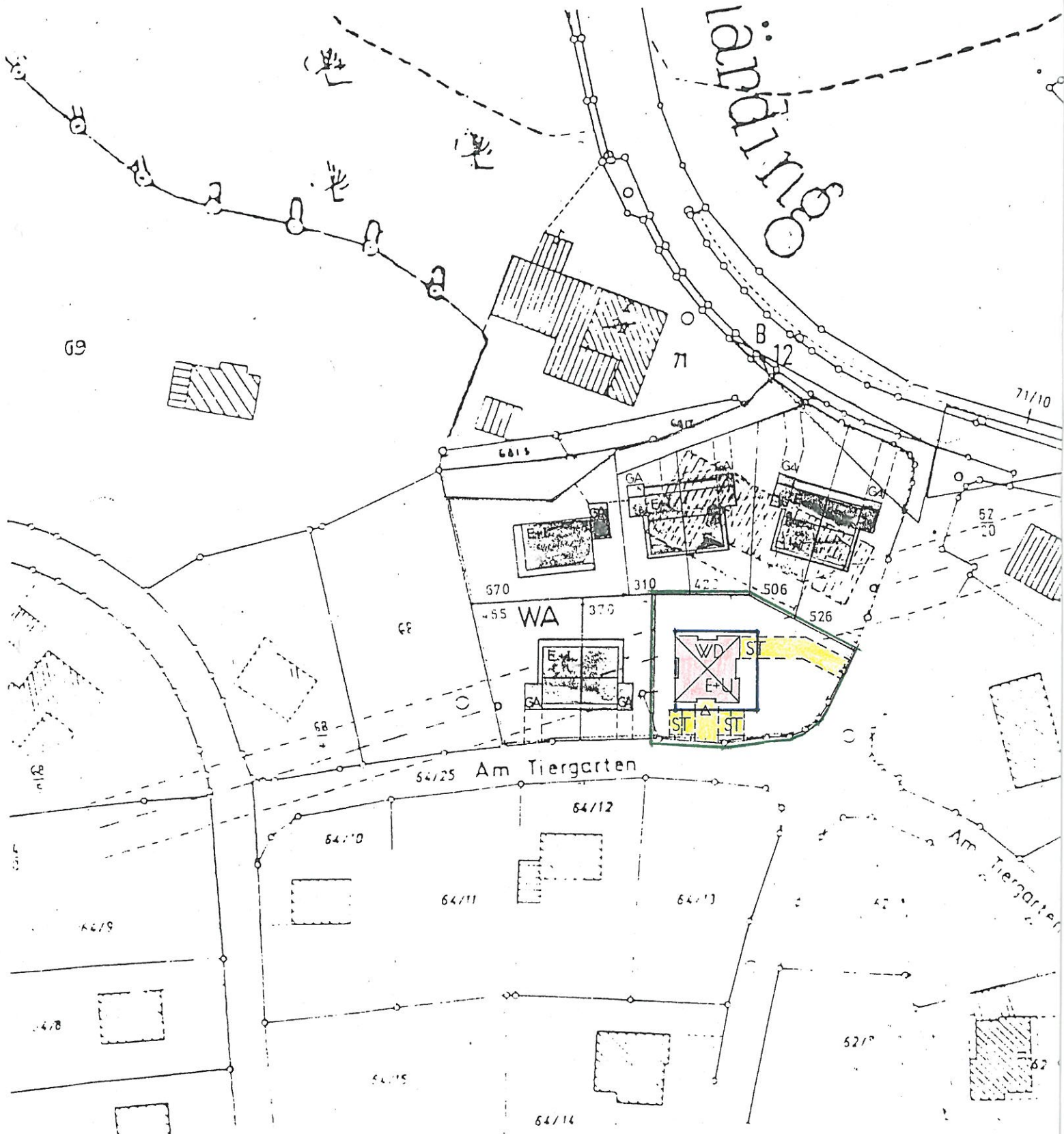


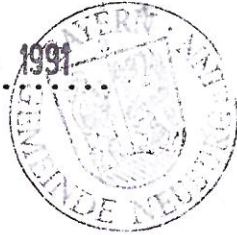
Bebauungsplan Schloßsiedlung Deckblatt Nr. 11



Verfahrensvermerke

Der Entwurf des ~~Bebauungsplanes~~/Deckblatt Nr. 11 vom 14.09.1990 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.12.1990 bis 28.01.1991 öffentlich ausgelegt.

Neuburg a. Inn, den 06. Feb. 1991 Gemeinde Neuburg a. Inn



[Signature]
Danninger, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Neuburg a. Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 28.01.1991 den ~~Bebauungsplan~~/das Deckblatt Nr. 11 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Neuburg a. Inn, den 06. Feb. 1991 Gemeinde Neuburg a. Inn



[Signature]
Danninger, 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Passau hat den ~~Bebauungsplan~~/das Deckblatt Nr. 11 mit ~~Bescheid~~ vom 23.08.1993 Nr. 641 BP gem. § 11 BauGB genehmigt als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet. Schr.
Passau, den Landratsamt Passau

~~Der Bebauungsplan~~ / Das Deckblatt Nr. 11 wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 24. Jan. 1994 gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Die Genehmigung ~~des Bebauungsplanes~~/des Deckblattes Nr. 11 sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Ausschlag an den Aushangtafeln am 24. Jan. 1994 bekanntgegeben.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen und ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;

Begründung und Erläuterung zur Änderung
des Bebauungsplanes "Schloßsiedlung"
mit Deckblatt Nr. 11

1. Allgemeines

Für das Baugebiet "Schloßsiedlung" liegt seit dem 20.05.1969 ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor.

Mit Deckblatt Nr. 8, rechtskräftig seit 12.07.1985, wurde der Teilbereich, welcher mit dem Deckblatt Nr. 11 erfaßt ist, als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung beträgt nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes E + 1 (2 Vollgeschoße).

GRZ = 0,4

GFZ = 0,8

2. Anlaß zur Änderung

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 64/24 der Gemarkung Neuburg a. Inn, ist beabsichtigt, statt eines Doppelhauses (E+1) mit Satteldach eine Zahnarztpraxis zu errichten.

Bedingt durch die Geländehöhen soll ein Gebäude (E+U) mit Walmdach gebaut werden.

Der Gemeinderat von Neuburg a. Inn hat in der Sitzung vom 18.09.1990 zu dieser Änderung die Zustimmung erteilt.

3. Erschließung

Das Grundstück ist vollständig erschlossen.

Gemeinde Neuburg a. Inn
Neukirchen a. Inn, 14.12.1990


Danninger, F. Bürgermeister